

Beitragsordnung

der Verfassten Studierendenschaft der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 25. April 2012

unter Berücksichtigung der Änderungen bis zum 3. Januar 2023

gültig ab 3. Februar 2023



Diese Lesefassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena wurde zur besseren Lesbarkeit der Ordnung erstellt. Für Fehler keine Haftung. Verbindlich sind nur die im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena erschienene Fassung und ihre Änderungen.

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß §79 Abs.1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Studierendenrat vertreten. Dieser wird von seinem Vorstand vertreten.

Kontakt:

Studierendenrat der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Telefon: (0 36 41 · 9) 400 990 (Sekretariat)
(0 36 41 · 9) 400 991 (Vorstand)
Fax: (0 36 41 · 9) 400 993
eMail: buero@stura.uni-jena.de (Sekretariat)
vorstand@stura.uni-jena.de (Vorstand)

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) die folgende Beitragsordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2008, S. 63).

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Beitragsordnung am 21. April 2008 genehmigt.

Diese Beitragsordnung wurde geändert durch Beschluss des Studierendenrates vom 27. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7 / 2011, S. 83) und am 25. April 2012 in der so gültigen Form neu veröffentlicht (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 158).

Sie wurde geändert durch Beschluss des Studierendenrates vom 14. Januar 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2020, S. 105), durch Beschluss des Studierendenrates vom 11. Januar 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1 / 2022, S. 4) sowie durch Beschluss des Studierendenrates vom 3. Januar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1 / 2023, S. 2).

Diese Lesefassung berücksichtigt die vorgenannten Änderungen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragspflicht und Beitragshöhe	2
§ 2	Fälligkeit und Zahlung	2
§ 3	Beitragserlass	3
§ 4	Befreiung	3
§ 5	Gleichstellungsbestimmung	3
§ 6	Änderungen der Beitragsordnung, Inkrafttreten	3

§ 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

¹Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Die Beitragshöhe beträgt pro Semester acht Euro.^(a)

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

- (1) ¹Der Beitrag ist zweimal innerhalb des Haushaltsjahres zu entrichten.
- (2) ¹Die Zahlung erfolgt bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zum jeweiligen Semester.
²Sie wird zusammen mit den Semesterbeiträgen des Studierendenwerkes erhoben.
- (3) ¹Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung nachzuweisen.

^(a) Tritt zum 31. März 2024 außer Kraft, womit die Beitragshöhe wieder sieben Euro beträgt.

§ 3 Beitragserlass

¹Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. ²Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrages.

§ 4 Befreiung

- (1) ¹Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 68 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. ²Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag von der Hochschule zurückerstattet.
- (2) ¹Die Befreiung von der Beitragspflicht wird nur für die Zukunft gewährt. ²Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns einzureichen.
- (3) ¹Endet oder erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule binnen eines Monats nach Semesterbeginn, so wird auf Antrag der Semesterbeitrag von der Hochschule erstattet, sofern der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule oder Staatlichen Studienakademie Thüringen zugelassen und immatrikuliert wird.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

¹Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher Form entsprechend.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung, Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ergänzungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.
- (2) ¹Für Änderungen der Beitragsordnung gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satzung i. V. m. § 6 Abs. 5 Satz 2 Geschäftsordnung entsprechend. ²Sie sind durch die Rektorin der Universität zu genehmigen und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.